



## **Antrag auf Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) betreffend im Bericht Schefer aufgedeckte Missstände bei der Kantonspolizei Basel-Stadt**

Der von Prof. Dr. Markus Schefer am 21. Juni 2024 veröffentlichte Bericht "Abklärungen über die Personalsituation bei der Kantonspolizei Basel-Stadt" hat gravierende Missstände innerhalb der Polizei Basel-Stadt aufgezeigt. Aufgrund der Schwere der im Bericht dokumentierten Missstände und der ausserordentlichen Bedeutung der Polizei für das Gewaltmonopol und den Rechtsstaat, soll aus Sicht der Unterzeichnenden der Grosse Rat als oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons rückwirkend untersuchen, durch welches Führungshandeln es zu diesen Missständen kommen konnte. Nur wenn eingehend untersucht und verstanden wird, wie es zu den Missständen kommen konnte, kann nachhaltig garantiert werden, dass sich eine solche Situation nicht wiederholt und die richtigen Massnahmen getroffen werden.

Wenn eine Untersuchung gewissen Qualitätsansprüchen genügen soll, bedarf sie ausserordentlicher Ressourcen und Untersuchungsbefugnisse. Letzteres kann nur mit der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission und den einzig ihr zustehenden Kompetenzen gemäss §§ 79 der Geschäftsordnung des Grossen Rates gewährleistet werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere das Recht, Auskünfte von einzelnen Angehörigen der Verwaltung einzuholen und deren Pflicht zur wahrheitsgemässen Erteilung derselben bei gleichzeitiger Entbindung vom Amtsgeheimnis.

Die Unterzeichnenden beantragen dem Grossen Rat, gestützt auf §§ 78 ff. der Geschäftsordnung, die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungs-kommission (PUK) gemäss nachfolgenden Antrag:

1. Zur Aufklärung der Vorkommnisse innerhalb der Kantonspolizei wird eine Spezialkommission bestehend aus 9 Mitgliedern mit den Befugnissen einer Parlamentarischen Untersuchungskommission ausgestattet und erhält den Auftrag, insbesondere folgende Punkte zu bearbeiten:
  - Aufarbeitung der Entstehung der im Bericht Schefer dokumentierten strukturellen Führungs-, Organisations- und Kulturprobleme bei der Kantonspolizei Basel-Stadt, sowie deren Ursachen und Auswirkungen und im Idealfall Massnahmenvorschläge erstellt werden.
  - Aufarbeitung der Ursachen für den Personal-Unterbstand bei der Kantonspolizei sowie Untersuchung der Verantwortlichkeiten zu ergriffenen Massnahmen zu dessen Vorbeugung und Linderung.
  - Abklärung der Verantwortlichkeiten, Informationsstand und Rollenwahrnehmung der Personen und Gremien mit Führungs- und Kontrollfunktionen gegenüber der Kantonspolizei (Polizeileitung und -kommandant, Departementsleitung, Regierungsrat etc.)
  - Abklärung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Beschwerdeinstanzen und der Abläufe der straf- und personalrechtlichen Verfahrenswege
2. Die PUK wird beauftragt, ihren Bericht bis am 31. Dezember 2025 vorzulegen.



Sozialdemokratische Partei  
Basel-Stadt

## **Auszug Geschäftsordnung**

### **GPK**

#### §69 Geschäftsprüfungskommission

Abs 4 Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche staatlichen Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

### **PUK**

#### § 79 Untersuchungsbefugnisse

Abs 1 Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Gerichtsrat, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Gerichtsrat die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen. \*

Abs 2 Die befragten Personen sind verpflichtet, der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Das Amtsgeheimnis steht der Erteilung von Auskünften an die parlamentarische Untersuchungskommission durch Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht entgegen.

Abs 3 Hingegen sind die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuchs.